

- Auszug aus der -

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die praktische und fachwissenschaftliche Ausbildung des gehobenen Verwaltungsdienstes

vom 30. November 2000 (GABl. 2001 S. 8) geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 12. Januar 2004 (GABl. S. 185) und vom 9. August 2006 (GABl. S. 403)

2.2.1 Praktische Ausbildung

2.2.1.1 Ziele der praktischen Ausbildung

2.2.1.1.1

Die praktische Ausbildung dient dem exemplarischen Lernen. Die Anwärter sollen in ausgewählten Sachgebieten der öffentlichen Verwaltung und/oder privatrechtlich organisierten Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, ihre theoretischen Kenntnisse anwenden und vertiefte praktische Erfahrungen sammeln (§ 16 Satz 1 und 2 APrOVw gD). Die Anwärter nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 APrOVw gD sollen vor allem in Bereichen mit betriebswirtschaftlichen Schwerpunkten eingesetzt werden.

Die praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst baut auf der praktischen Ausbildung im fachpraktischen Einführungsjahr und dem in Lehrveranstaltungen des Grundstudiums vermittelten Stoff auf. Nachdem das Grundstudium in erster Linie darauf gerichtet ist, Grundlagenwissen zu vermitteln, sollen die Anwärter nunmehr in ausgewählten Verwaltungs- und Rechtsgebieten eingesetzt werden und ihr Grundlagenwissen auf praxisorientierte Problemstellungen anwenden. Der Grad der Vorbildung ermöglicht es dabei, den Anwärtern – nach einer gewissen Einarbeitung – in Sachgebieten Sachbearbeiterfunktionen zu übertragen.

2.2.1.1.2

Im Einzelnen sollen die Anwärter und Anwärterinnen im jeweiligen Sachgebiet

- über das Sachgebiet einen Überblick gewinnen,
- bei generellen Fragen aus dem Sachgebiet mitwirken,
- Einzelfälle aus dem Sachgebiet selbstständig bearbeiten und die Entscheidung nach außen vertreten sowie
- über das Sachgebiet Auskünfte erteilen und beraten (Bürgerkontakt).

2.2.1.1.3

Die praktische Ausbildung soll auf das Hauptstudium hinführen (§ 16 Satz 3 APrOVw gD). Die Anwärter sollen die Erfahrungen der praktischen Ausbildung und die dabei herausgebildeten besonderen Interessen dazu nutzen, ihre Schwerpunkte im Hauptstudium zu bestimmen (Wahlpflichtfächer, Diplomarbeit). Die praktische Ausbildung stellt damit eine notwendige und sinnvolle Vorbereitung auf die mehr wissenschaftlich ausgerichtete Behandlung eines Stoffes im Wahlpflichtfach dar.

2.2.1.2 Inhalt und Gliederung der Ausbildung

2.2.1.2.1 Verwaltungsrechtlicher Schwerpunktbereich

Die praktische Ausbildung erfolgt in den Bereichen

- Ordnungsverwaltung
- Leistungsverwaltung
- Finanzwirtschaft, Organisation und Personal

Beispielhaft kommen in Betracht:

Ordnungsverwaltung

- Baurecht
- Straßenverkehrsrecht
- Straßenrecht
- Gewerbeamt
- Ausländerrecht

- Immissionsschutzrecht
- Naturschutzrecht
- Wasserrecht
- Abfallrecht

Leistungsverwaltung

- Sozialhilfe
- Jugendhilfe
- Freiwillige Sozialleistungen
- Kulturarbeit
- Fremdenverkehrsförderung

Finanzwirtschaft/Organisation und Personal

- Haushalts- und Finanzplanung
- Abgabenverwaltung
- Vermögensverwaltung
- Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde
- Personalwesen
- Behördenorganisation
- Verwaltungsinformatik
- Öffentlichkeitsarbeit

2.2.1.2.2 Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunktbereich

Die praktische Ausbildung erfolgt in den Bereichen

- Finanz- und Rechnungswesen
- Organisation, EDV und Personal
- Marketing, Absatz, Produktionswirtschaft, Logistik, Materialwirtschaft

Beispielhaft kommen in Betracht:

Finanz- und Rechnungswesen

- Organisation
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Investition und Finanzierung
- Kontokorrent/Bilanzbuchhaltung
- Haushalts- und Finanzplanung
- Abgabenverwaltung
- Vermögensverwaltung

Personalwesen, Organisation und Datenverarbeitung

- Organisation des Personalwesens
- Personalplanung und -beschaffung
- Personalbetreuung, Personalentwicklung, Personalverwaltung
- Lohn- und Gehaltsabrechnungen
- Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Unfallverhütung
- Aufbau- und Ablauforganisation
- Datenverarbeitung

Marketing, Absatz, Produktionswirtschaft, Logistik, Materialwirtschaft

- Absatzvorbereitung
- Absatzförderung
- Verkauf
- Grundlagen der Fertigung
- Logistik
- Organisation, Disposition, Einkauf, Lagerwesen

Im Einzelfall ist auch eine maximal dreimonatige Ausbildung in einem der Bereiche

- Ordnungsverwaltung
 - Leistungsverwaltung
- möglich.

2.2.1.2.3 Gemeinsame Bestimmungen

Die Ausbildung beträgt jeweils in jedem der drei Bereiche mindestens zwei Monate. Innerhalb der Bereiche sollen die Anwärter entsprechend den Zielen der praktischen Ausbildung in bestimmten Sachgebieten eingesetzt werden. Sachgebiete können auch zusammengefasst werden.

Maximal drei Monate können bei einer Ausbildungsstelle im Ausland, einem anderen Bundesland oder im Ausnahmefall bei einem privatwirtschaftlichen Unternehmen abgeleistet werden (vgl. Nummer 2.2.1.3). Die Ziele der Ausbildung müssen dabei gewährleistet sein.

Die Ausbildungsstelle erstellt für die bei ihr ausgebildeten Anwärter auf der Grundlage des Rahmenplans einen Ausbildungsplan (§ 17 Abs. 3 APrOVw gD), in dem festgelegt wird, in welchen Sachgebieten die Anwärter ausgebildet werden und welche Lerninhalte vermittelt werden.

2.2.1.3 Ausbildungsstellen

Die Fachhochschule weist die Anwärter in der Regel bis zu drei verschiedenen Ausbildungsstellen nach § 6 APrOVw gD zu. Die Anwärter können die gesamte praktische Ausbildung bei einer einzigen Ausbildungsstelle ableisten, wenn dort für alle Bereiche eine ordnungsgemäße und förderliche Ausbildung möglich ist. Anwärter, die sich für die Ausbildung bei einer kreisangehörigen Gemeinde entscheiden, sind grundsätzlich für den Abschnitt Leistungsverwaltung zum Landratsamt abzuordnen, soweit nicht die Ausbildung beim Sozial- und Jugendamt einer Großen Kreisstadt möglich ist. Anwärter, die im zweiten Praxisjahr bei einem Landratsamt ausgebildet werden wollen, sollen für mindestens drei Monate zu einer kreisangehörigen Gemeinde abgeordnet werden, sofern sie nicht das fachpraktische Einführungsjahr bei einer Gemeinde abgeleistet haben. Anwärter, die im zweiten Praxisjahr bei einer Landesbehörde ausgebildet werden wollen, sollen für mindestens drei Monate zu einer kreisangehörigen Gemeinde abgeordnet werden.

Die Ausbildungsstelle im Ausland muss einer für Baden-Württemberg vorgesehenen Ausbildungsstelle vergleichbar sein. Eine Zuweisung an eine Ausbildungsstelle im Ausland oder einem anderen Bundesland ist nur möglich, wenn dadurch die Leistungen in den Klausurarbeiten nach § 21 Abs. 3 APrO nicht beeinträchtigt werden. Außerdem muss die Ausbildung zum Erreichen der Ausbildungsziele nach Nummer 2.2.1.1 b) förderlich sein. Eine reisekostenrechtliche Entschädigung kann nur gewährt werden, soweit dafür Haushaltsmittel vorhanden sind; grundsätzlich ist auf die Erstattung von Reisekosten zu verzichten. Die Anwärter haben schriftliche Erklärungen der von ihnen gewünschten Ausbildungsstellen vorzulegen, dass diese mit einer Zuweisung im vorgesehenen Zeitraum in einem bestimmten Ausbildungsbereich einverstanden sind.